

Beschlüsse
der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 25. Januar 2018 für den Geltungsbereich der DiVO

Für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat die ARK Bayern am 25. Januar 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung

§ 1

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Neufassung vom 7. Dezember 2007 (KABI 2008 Nr. 1 Sonderausgabe, ber. S. 209), zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 10. Juli 2017, veröffentlicht durch Bek vom 16. August 2017 (KABI S. 315), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c) wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgender Buchstabe d) wird angefügt:
„d) die in § 1 Abs. 3 geforderte berufsbildtypische Ausbildung nicht nachweisen, auf einer Stelle der Entgeltgruppen 7 bis 9 (bis Stufe 4) nach 4 Jahren.“

2. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) In § 6 werden die Worte „des Schuljahres (31. August)“ durch die Worte „des Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. August)“ ersetzt.
- b) In § 8 werden die Worte „Lehrerbeurteilungsrichtlinien“ durch die Worte „Richtlinien für die Beurteilung von Lehrkräften und Schulleitungen an kirchlichen Schulen vom 2.8.2017 (KABI S. 306)“ ersetzt.

§ 2

§ 1 Nr. 1 dieser Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2018 in Kraft.

§ 1 Nr. 2a dieser Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.

§ 1 Nr. 2b dieser Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.